

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 55=75 (1909)

Heft: 49

Artikel: Die Occupationsziele Spaniens im Riffgebiet

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-98867>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 07.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Dieses Verfahren hätte folgende Vorteile :

Jeder Dienstpflchtige, der nicht im Besitze seiner Ausrüstung ist, weiss genau, dass dieselbe am Mobilmachungsorstand vorhanden ist; er kann sich daher im Ernstfalle auf dem kürzesten Wege dorthin begeben.

Der Dienstpflchtige, dessen Ausrüstung momentan nicht komplett ist, weiss genau, dass dort Ersatzgegenstände vorhanden sind.

Der Einheitskommandant weiss, dass alles dort vorhanden ist, was dazu gehört, um die Mobilmachung seiner Einheit rasch und sorgfältig durchzuführen.

Der Einheitskommandant kann sich zu jeder Zeit über die Zahl und den Zustand der deponierten Ausrüstungen sowie über die vorhandenen Reserven informieren.

Endlich hätte dieses Verfahren in mancherlei andern Beziehungen nicht zu unterschätzende Vereinfachungen im Gefolge.

Da die Rekrutierung eidgenössisch ist und es sich überdies ausschliesslich nur um eidgenössische Einheiten handelt, so sind die Grundlagen für dieses Verfahren gegeben; es bedarf zur Ausführung nur einer bestimmten Weisung des Departements an die Aushebungsoffiziere und der Aufnahme eines dahinzielenden Artikels in die im Wurfe liegende neue Aushebungsverordnung.

Mit Bezug auf unsere Festungstruppen sind besondere Verhältnisse zu berücksichtigen, indem in unsrern beiden Festungsgebieten oder in deren unmittelbarer Nähe keine Kantonskriegskommisariate existieren, die in der Lage wären, bei der raschen Mobilisierung — wie sie bei diesen Truppen unbedingtes Erfordernis ist — ebenso schnell bereit zu sein um fehlendes zu ersetzen und unpassendes auszutauschen, und so die Kriegsbereitschaft dieser Truppen in allen Details schon vom ersten Tage an sicherzustellen. Auch wenn die 14 Detachemente des Gotthards zusammengelegt würden, so müssten wegen der grossen Ausdehnung des Gebietes, in dem diese Truppen rekrutiert werden, noch 2 Kantone (Luzern und Zürich) mit der Ausrüstung und der Kontrollführung beauftragt werden.

Dass diese weit entfernt liegenden Kantonskriegskommisariate diese Aufgabe nicht rasch genug zu lösen vermöchten, liegt auf der Hand.

Diese Aufgabe kann nur der Bund lösen, indem er die Ausrüstung der Rekruten selbst übernimmt; die Magazine da anlegt, wo er sie braucht, und dieselben auch selber verwaltet. Nur auf diesem Wege kann sicher darauf gerechnet werden, dass unsere Festungstruppen zu jeder Zeit über die nötigen Hilfsmittel verfügen können, um immer mobil und kriegsbereit zu sein.

Diesem Vorschlage steht aber ein gesetzliches Hindernis entgegen, indem Artikel 158 der Militär-Organisation bestimmt, dass die Kantone die persönliche Ausrüstung zu liefern haben. Aber dieser Gesetzes-Artikel hindert nicht, dass schon seit Jahren der Bund die Ausrüstung der Radfahrer besorgt, ohne dass sich die Kantone daran gestossen hätten. Der umständliche Verkehr mit den Festungen, die Abnutzung und der rasche Verbrauch der Ausrüstungen, hervorgerufen durch den besonders schwierigen Gebirgsdienst, stellen jeweils an die Reserven der Kantone die grössten Anforderungen und das sind Faktoren, aus denen geschlossen werden darf, dass die Kantone nicht so unglücklich und untröstlich wären, wenn sie die Festungstruppen schon nicht mehr auszurüsten hätten.

Diese Vorschläge werden die dargelegten Uebelstände nicht auf einmal heben, sondern nur nach und nach und doch kann darauf gerechnet werden, dass auf den Korps-Sammelplätzen, namentlich, wenn auch die Kleider- und Ausrüstungsreserven dorthin disloziert werden, sehr bald so viele Ersatzgegenstände vorhanden sein werden, dass die Einheiten richtig retablieren und kriegsbereit entlassen werden können.

Die Beseitigung dieser Uebelstände, die keine grossen Kosten verursachen werden, die aber mit der Kriegsbereitschaft im engsten Zusammenhang stehen, darf nicht mehr lange hinausgeschoben werden.

Die Occupationsziele Spaniens im Riffgebiet.

General Marina hat erklärt, dass das Hauptziel des Riffeldzuges nunmehr erreicht sei. Die spanischen Truppen hätten jetzt eine Front von etwa 100 km Länge inne, und übten die Herrschaft über ein Gebiet von annähernd 300 km Weite aus. Die Aufgabe bestände jetzt darin, die gewonnenen Positionen zu verstärken und den Gegner zu versöhnen. Man dürfe nicht vergessen, dass in einem solchen Kriege wie der jetzige, in welchem eine beträchtliche Gebietsstrecke, ohne die Absicht sie zu kolonisieren, besetzt worden sei, mit der eingeborenen Bevölkerung gerechnet werden müsse, damit sie nicht zur Verzweiflung darüber getrieben werde, dass sie für immer aus ihrer Heimat verjagt sei. General Marina ist überzeugt, dass die Eingeborenen eine derartige Lehre erhalten haben, um sie an der Erregung künftiger Unruhen zu verhindern; allein auf alle Fälle hätten die Spanier nunmehr eine so günstige strategische Position inne, dass mit allen Friedensstörern leicht fertig zu werden sei.

Aus den jüngsten Operationen Marinas vom 6. November geht hervor, auf welche Weise

sich Spanien seine Occupationsobjekte im Rif: die Halbinsel Tresforcas, die Guruguberge, Nador und das Mar el chica zu sichern beabsichtigt. Die bei dieser Operation am 6. November von der Brigade Morales besetzten und feldmässig befestigten Höhen nordwestlich Hiduns bleiben dauernd besetzt und befestigt, da sie die Halbinsel nach der West- und Ostseite von der Charranes Insel bis zur Bucht von Cazaza in Entfernung von $7\frac{1}{2}$ km, bzw. $6\frac{1}{2}$ km und nördlich Melillas bis zur Punta Sabanilla ($7\frac{1}{2}$ km.) beherrschen. Ferner soll die $4\frac{1}{4}$ km südlich der Höhen von Hidun gelegene, schon von der Division Sotomajor mit einer Blockhaus-Befestigung versehene Position von Zoco el Had, ein wichtiger Strassenknotenpunkt, besetzt bleiben, und namentlich das wichtige, 1800 Fuss hohe Plateau am Nordrand des Guruguberges, 3 km südlich Zoco el Hads, sowie der bereits befestigte Djebel Sidi Hammade el Hatch und der Atalayon hügel und auch die schon befestigte Position von Nador nebst den Blockhausposten an der Minenbahn. Sämtliche Befestigungen werden mit Positions geschützen armiert. Derart würde ein Kranz von befestigten Stellungen Melilla im Westen und Süden in Entfernung von 8 bis 12 km (Nador) umgeben, dem das Tal des Rio de Oro im Westen als Vorgraben dient, und der zugleich die $4\frac{3}{4}$ km lange und $2\frac{1}{2}$ km breite Bucht von Fid-u-Arras des Mar el chica, als geräumiges künftiges Hafenbecken umfasst, vorausgesetzt dass es gelingt, ihr vermöge des neuen oder des alten Durchstichs die erforderliche Wassertiefe zu geben. Da der Ministerpräsident Moret erklärte, dass die Positionen, die den Besitz des Mar el chica sichern, besetzt bleiben sollen, so gilt dies auch für La Restinga und vielleicht auch in Anbetracht seiner Brunnen für Zoco el Arb. Ferner werden ihm zufolge die Höhen von Tauima und von Tadir (Taxdirt?) sowie auch stärker Nador befestigt werden. Spanien verstärkt somit seine Positionen auf der Halbinsel Tresforcas erheblich und sichert sich das jederzeitige Debouchieren aus Melilla und die wichtige maritime Position des Mar el chica, sowie derart eine Basis für eine künftige Expansion in Nordmarokko. Der strittige, von Nador 12 km entfernte Minendistrikt wird jedoch nicht unmittelbar gesichert, sondern vermag nur durch fliegende Kolonnen von Nador aus oder eventl. durch einen neuen Vorstoss beherrscht zu werden. Ob das für die Verbindung mit den Chafarinias Inseln wichtige Cabo de Agua besetzt bleibt, wurde nicht bekannt. Fortan können die spanischen Schiffe, im Geschützbereich der Höhen von Hin-

dun gesichert und durch die Berge der Halbinsel Tresforcas vor den gefährlichen Oststürmen geschützt, in den Buchten der Westküste der Halbinsel ankern, und ist derart ihre Verbindung mit Spanien weit besser gesichert als bisher.

Spanien hat fast das ganze Gebiet der Beni Sicar eingenommen und will sich dasselbe durch einen Gürtel befestigter Posten sichern. Diese Erweiterung des bisherigen Presidiobietes wird, wie man annimmt, in Zukunft das vierfache der ursprünglichen Besatzung Melillas (4000 Mann) und somit 16 000 Mann — ein für Spanien beträchtliches Truppenaufgebot — beanspruchen. Die Zeit nur kann lehren, ob die Inbesitznahme dieses, stets mehr oder weniger von Melilla abhängigen Gebiets die Wiederherstellung solcher Beziehungen zulässt, welche die Wiederaufnahme der industriellen Unternehmungen ermöglicht, die die Erhebung der Rifleute hervorriefen. In militärischer Hinsicht wird bedauert, dass die Verhältnisse Spanien nicht gestatteten, auch den mächtigen Stamm der Beni-Bu-Ifror durch eine Gebietsbesetzung seinem Willen zu unterwerfen, zumal angenommen wird, dass das künftige Verhalten dieses Stammes dies schliesslich erfordern dürfte. Jede Voraussage in dieser Richtung ist jedoch bei einer Bevölkerung wie die des Rifs zwecklos, und es ist selbst möglich, dass die Habgier eines Stammes den Fanatismus der Gesamtheit einzuschränken vermag. Spanien beendet daher zwar seinen Feldzug mit dem Erwerb einer neuen Provinz, bleibt jedoch mit den Schwierigkeiten an ihrer Grenze und denen einer heikeln politischen Situation belastet.

An die Redaktion der Schweizer. Militärzeitung.

Herr Oberfeldarzt Mürset macht in No. 48 der Militärzeitung in verdankenswerter Weise auf einige Ungenauigkeiten aufmerksam, welche in meinen Aufruf zugunsten des erblindeten Sanitätswachtmeisters Schmid sich eingeschlichen haben, und ich halte es für meine Pflicht, der Öffentlichkeit gegenüber der Wahrheit alle Ehre zu geben.

Dagegen bedarf es zum Verständnis meiner Stellungnahme einiger Erläuterungen zu den Mitteilungen des Herrn Oberfeldarzt, damit nicht über Schmid selbst eine falsche Auffassung sich geltend macht.

1. Dass Schmid grundsätzlich nicht unter das Militärversicherungsgesetz fällt, ist richtig. Immerhin wäre der Beweis eines Zusammenhangs zwischen dem Spital-Dienst und der Erblindung für die Frage einer dauernden